

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 11

Anröchte, 16. Dezember 2019

24. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung	62
2. Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte	63
3. Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2020	64
4. 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde Anröchte	67
5. Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	69
6. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2020	71
7. Bebauungsplan „Sondergebiet – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ – erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	72
8. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil IV	74

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung "Übertragung der Verpflichtung über die Vorprüfung von Wohngeld" nach § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Gemeinde Lippetal und der Gemeinde Anröchte

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze vom 18.12.2018 (Haushaltsbegleitgesetz 2019 - GV.NRW S. 729 vom 28.12.2018) die Aufhebung des § 100 Landeshaushaltsordnung (LHO) zum 01.01.2019 beschlossen. Damit endet in Wohngeldangelegenheiten die Vorprüfungsverpflichtung gegenüber dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. Die o.a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Verpflichtung über die Vorprüfung von Wohngeld nach § 100 Abs. 4 der LHO zwischen der Gemeinde Lippetal und Gemeinde Anröchte ist somit entbehrlich geworden.

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat die Aufhebung der Vereinbarung am 07.10.2019 beschlossen. Mit Beschluss vom 24.09.2019 hat auch der Rat der Gemeinde Anröchte der Aufhebung zugestimmt. Die entsprechenden Beschlüsse der Räte wurden gem. § 24 Abs. 5 S. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat die gem. § 24 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 des Kreises Soest, das am 15.11.2019 erschienen ist, bekanntgegeben.

Somit wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 01.01.2020 aufgehoben.

Gem. § 24 Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 2 GkG NRW weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 19. November 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte

Gem. § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissensstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 ist fertig gestellt. Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können den Beteiligungsbericht während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 10, einsehen. Außerdem ist der Bericht auf der Homepage der Gemeinde Anröchte (www.anroechte.de) veröffentlicht.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 10. Dezember 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für
das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und §§ 8 und 13 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 31.12.2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 21.11.2018, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 450.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 450.300 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 450.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 450.300 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf 0 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 450.300 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

§ 7

Für den Ergebnisplan gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für den Finanzplan gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher, wenn die Überschreitung nicht mehr als 5.000 EUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Entwurf der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2020

aufgestellt:

bestätigt:

Anröchte, 25. Oktober 2019

gez.
Lohoff
Kämmerer

gez.
Hüls
Zweckverbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes
Sekundarschule Anröchte/Erwitte**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Schulzweckverbandsversammlung überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 10. Dezember 2019

Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez.
Hüls

Zweckverbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde Anröchte

vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 10.12.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde Anröchte beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Benutzungsgebühren

wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 2 wird das Wort „Strom“ gestrichen.
- b) In Absatz 1, Satz 5 wird das Wort „Strom“ gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Von den untergebrachten Personen ist monatlich folgende einheitliche Benutzungsgebühr zu entrichten:

Grundgebühr:	130,00 €
Heizung:	12,93 €
Neben-/Betriebskosten:	<u>76,32 €</u>
Gesamt:	219,25 €

Die Stromkosten werden auf Grundlage der gültigen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), Abteilung 04, berücksichtigt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde Anröchte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 10.12.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. Dezember 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein vom 14. Juli 1994 in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 520 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 448 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2020.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. Dezember 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2020 liegt ab Mittwoch, den 11. Dezember 2019 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsicht öffentlich aus und ist unter der Adresse www.anroechte.de/rathaus/haushalt/ verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Die Frist beginnt am 02. Januar 2020 und endet am 17. Januar 2020.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung voraussichtlich in der Sitzung am 28. Januar 2020.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. Dezember 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**Bebauungsplan „Sondergebiet – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ –
erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Bebauungsplan „Sondergebiet – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“, Anröchte wird einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erneut öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird erneut durchgeführt.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ hat bereits in der Zeit vom 05.11.2019 bis einschließlich 04.12.2019 öffentlich ausgelegen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach dem Verfahren geändert und ist somit erneut auszulegen. In dem Plan wurde eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche eingezeichnet. Stellungnahmen können nur zum geänderten Teil des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet liegt ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteiles Effeln der Gemeinde Anröchte nahe der Gemeindegrenze zu Warstein. Das Gebiet umfasst das Flurstück Nr. 7 (teilw.) in der Flur 3, Gemarkung Effeln. Das Plangebiet ist im Lageplan dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 06.01.2020 bis einschließlich dem 20.01.2020

während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

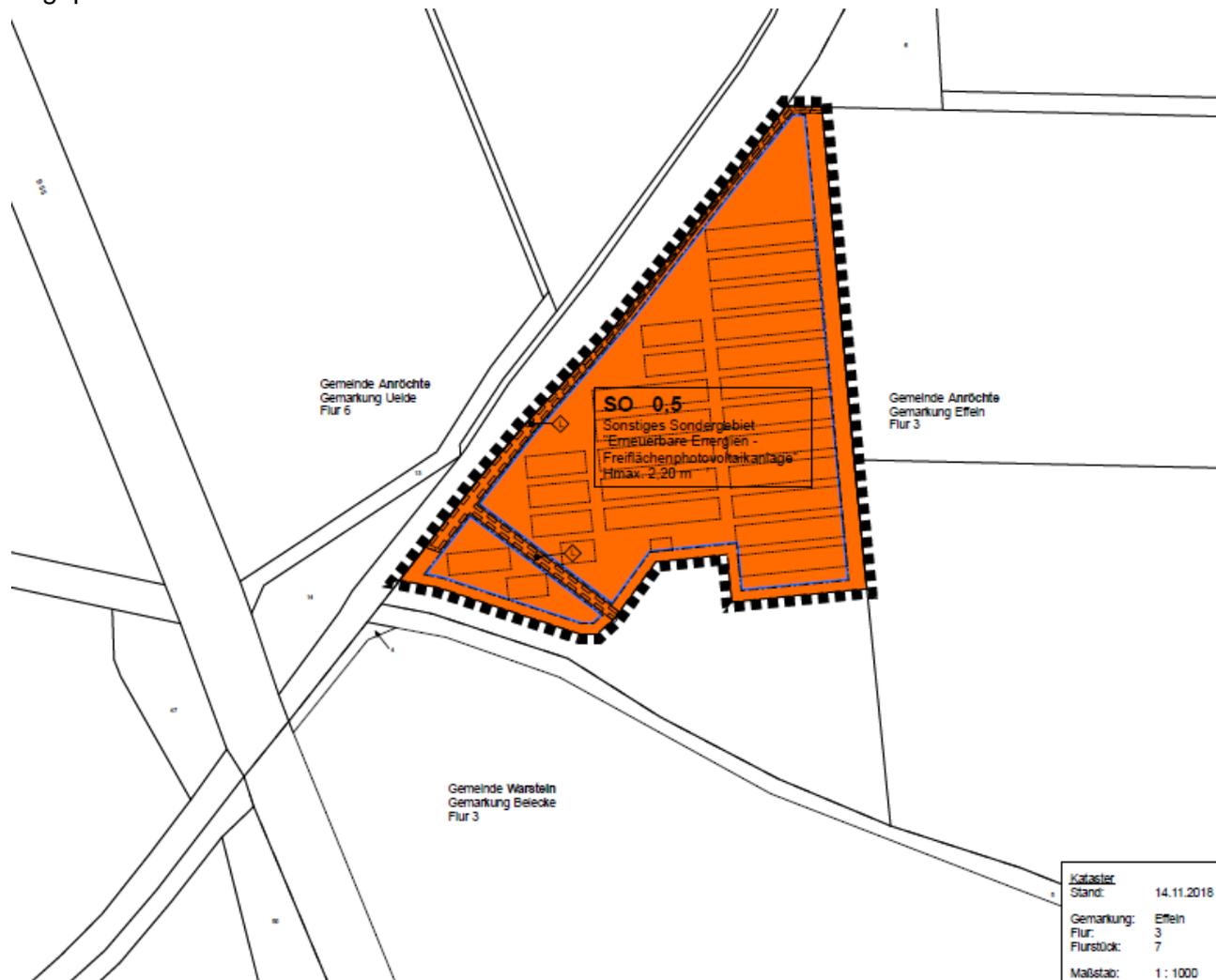
Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik Wohnen & Leben „Bauleitplanung“, „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Lageplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 13. Dezember 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil IV

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **10.12.2019** die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil IV gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht ist in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil IV wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 10.12.2019 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/wohnen-leben/bauleitplanung/bebauungsplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/rathaus/amtsblatt/> einzusehen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

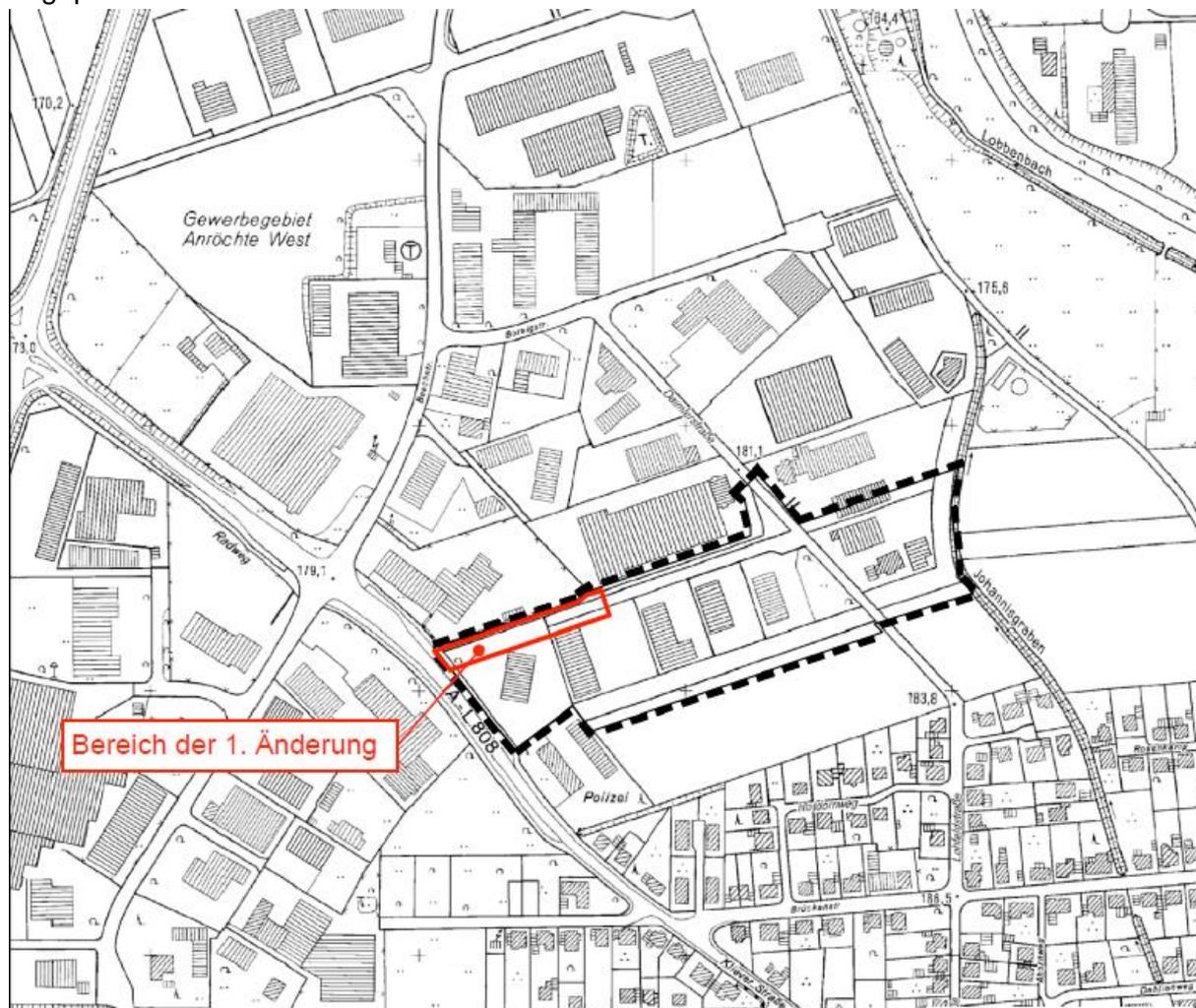
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lageplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 13. Dezember 2019

gez. Schmidt
Bürgermeister